

**Sitzungsvorlage 95/2014****Flurstück 2970/1, Im Geißbühl 37;****Antrag auf Befreiung von der überbaubaren Grundstücksfläche (Gewächshaus)**Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Geißbühl“ und verstößt gegen dessen Festsetzungen. Das Gewächshaus befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Mit dem Gewächshaus wird auch das im Bebauungsplan festgesetzte Leitungsrecht überbaut.

Durch eine Baulast des Landratsamts soll abgesichert werden, dass das Leitungsrecht nur in stets widerruflicher Weise überbaut werden darf und dass sich sowohl der jetzige Eigentümer als auch eventuelle Rechtsnachfolger verbindlich dazu verpflichten, jedweden Mehraufwand zu übernehmen, der später durch eine heutige Überbauung des Leitungsrechtes entstehen kann.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB unter der Bedingung erteilt, dass durch eine Baulast abgesichert wird, dass das Leitungsrecht nur in stets widerruflicher Weise überbaut werden darf und dass sich sowohl der jetzige Eigentümer als auch eventuelle Rechtsnachfolger verbindlich dazu verpflichten, jedweder Mehraufwand zu übernehmen, der später durch eine heutige Überbauung des Leitungsrechtes entstehen kann.

Schä